

Der VA möge beschließen:

Der Planvorentwurf des im Betreff genannten Bebauungsplanes wird unter folgenden Festsetzungen anerkannt:

- Pro Gebäude werden maximal 2 Wohneinheiten zugelassen, pro Doppelhaushälfte wird eine Wohneinheit zugelassen,
- Ausnahme: Bei Einzelhäusern mit einer Grundfläche von xy qm sind bis zu 4 Wohneinheiten und bei Doppelhaushälften mit einer Grundfläche von xy qm sind bis zu 2 Wohneinheiten möglich,
- Die GRZ von 0,4 für das gesamte Gebiet darf für Nebenanlagen um lediglich 25 % überschritten werden
- Die übrigen Festsetzungen werden wie in der Vorentwurfsplanung am 16.03.2023 vorgestellt, übernommen.

Als nächstes wird die frühzeitige Beteiligung gem. § 3(1) Baugesetzbuch (BauGB) und die Unterrichtung der Behörden gem. § 4(1) BauGB durchgeführt.